



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin

Arbeitgeberverband der  
finanzdienstleistenden Wirtschaft e.V.  
Ackerstr. 3  
10115 Berlin

VOTUM Verband Unabhängiger  
Finanzdienstleistungs-Unternehmen in  
Europa e.V.  
Glockengießerwall 2  
20095 Hamburg

BSI Verband Sachwerte und  
Investmentvermögen e.V.  
Georgenstr. 24  
10117 Berlin

Bundesverband Investment und  
Asset Management e.V.  
Eschenborner Anlage 28  
60318 Frankfurt

Bundesverband Deutscher  
Versicherungskaufleute e.V.  
Kekuléstraße 12  
53115 Bonn

Verband Deutscher  
Versicherungsmakler e.V.  
Cremon 34  
20457 Hamburg

Bundesverband mittelständischer  
Versicherungs- und Finanzmakler e.V.  
Elseyer Straße 79  
58119 Hagen

Bundesverband Finanz-Planer e.V.  
Hoyersgang 63  
26122 Oldenburg

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0  
FAX +49 30 18615 7010  
INTERNET [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)

BEARBEITET VON RD'in Kirsten Glückert  
TEL +49 30 18615 7514  
FAX +49 30 18615 5446  
E-MAIL [kirsten.glueckert@bmwi.bund.de](mailto:kirsten.glueckert@bmwi.bund.de)  
AZ VII B3 – 12 00 00/50

DATUM Berlin, 11. Juni 2014

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37  
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum  
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof

Bundesverband  
Deutscher Vermögensberater e.V.  
Wilhelm- Leuschner- Str. 17-19  
60329 Frankfurt

Deutsche Gesellschaft für Finanzplanung e.V.  
Ferdinandstr. 19  
61348 Bad Homburg

Bundesverband  
Deutscher Investmentberater e.V.  
Kieler Str. 357-359  
22525 Hamburg

Verband unabhängiger Vermögensverwalter  
Deutschland e.V.  
Deutschherrnufer 41  
60594 Frankfurt

Bundesverband Finanzdienstleistungen e.V.  
Tauentzienstraße 12  
10789 Berlin

Financial Planning Standards Board  
Deutschland e.V.  
Eschersheimer Landstraße 61-63  
60322 Frankfurt

BETREFF Änderung des § 34f der Gewerbeordnung durch das Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes (BT-Drs. 18/1305; BR-Drs. 150/14) wird die Bereichsausnahme in § 2 Absatz 6 Nummer 8 KWG geändert. Die Abschlussvermittlung i. S. d. § 1 Absatz 1a Nummer 2 KWG fällt künftig nicht mehr in die Bereichsausnahme.

Hintergrund der Änderung der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Nummer 8 KWG sind europarechtliche Vorgaben. Nach der Eigenmittel-Verordnung (CRR) müssen auch Abschlussvermittler die Kapitalquoten nach Artikel 95 Absatz 2 Unterabsatz 2, Artikel 92

Absatz 1 CRR einhalten. Die Abschlussvermittler waren daher aus der Ausnahme des § 2 Absatz 6 Nummer 8 KWG herauszunehmen.

Auf Grund dieser Änderung ist auch eine Neufassung des Erlaubnistatbestands des § 34f Absatz 1 Satz GewO erforderlich. Künftig dürfen im Rahmen der Erlaubnis nach § 34f GewO nur noch die Anlagevermittlung i. S. d. § 1 Absatz 1a Nummer 1 KWG und die Anlageberatung i. S. d. § 1 Absatz 1a Nummer 1a KWG erbracht werden. Für die Abschlussvermittlung ist hingegen eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 Satz 1 KWG erforderlich. Für die Erlaubniserteilung für die Abschlussvermittlung nach dem KWG und eventuelle Nachfragen hierzu ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zuständig.

Bitte beachten Sie, dass die Änderung der Bereichsausnahme in § 2 Absatz 6 Nummer 8 KWG und die Neufassung des Erlaubnistatbestandes des § 34f Absatz 1 Satz 1 GewO am Tag nach der Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt in Kraft treten. Eine Übergangsfrist ist nicht vorgesehen. Das Gesetz wurde am 5. Juni 2014 vom Bundestag beschlossen und wird voraussichtlich am 11. Juli 2014 vom Bundesrat beschlossen werden. Es soll noch im Juli 2014 in Kraft treten.

Hinsichtlich des Tatbestands der Abschlussvermittlung und der Abgrenzung zur Anlagevermittlung verweise ich auf das Merkblatt der BaFin „Hinweise zum Tatbestand der Abschlussvermittlung“ von Dezember 2009, das auf der Homepage der BaFin zu finden ist.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie über Ihren Verband die Berufsangehörigen über die Änderungen möglichst zeitnah unterrichten und auf das Erfordernis einer Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 Satz 1 KWG für die Abschlussvermittlung hinweisen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Lücke